

Ämtern zurück, und Kurfürst Friedrich Christian wurde sein eigener Premierminister¹⁾. In nahezu täglich abgehaltenen Kabinetts-Konferenzen erledigte dieser einsichtige Monarch die wichtigsten laufenden Verwaltungsgeschäfte selbst, und das Geheime Konsilium trat nun wieder in die völlige Ausübung seiner verfassungsmäßigen Rechte. Andererseits schritt man unter Friedrich Christian und dann unter der Regentschaft des Prinzen Xaver dazu, für einige wichtige Verwaltungsgebiete Sonderorganisationen zu schaffen, z. B. die Landes-Oekonomie-Manufactur-Commerziendeputation 1764²⁾, die Polizei-Kommission in Dresden 1765, das Sanitäts-Kollegium 1768. Wo man die bestehenden Organisationen beibehielt, wie bei den Bergbehörden, belebte ein neuer Geist die alten Formen. Er spricht aus Friedrich Christians bedeutsamen Worten im Landtagsabschied vom 20. November 1763: „Unsere getreuen Vasallen und Untertanen werden im Werk erfahren, wie Uns dererselben gegründete Rechte und Befugnisse ebenso unverletzlich sind, als diejenigen, so Unser eigenes, und Unser Rent-Cammer Interesse unmittelbar betreffen, gestalt Wir letzteres so wenig dem Interesse Unserer Untertanen entgegenstellen zu lassen, als in denen Fällen, da eine rechte Entscheidung nöthig ist, von der allgemeinen Vorschrift derer in Unsern Landen üblichen Rechte und Gesetze auszunehmen gemeynet sind“³⁾.

Unmittelbar aus den trüben Erfahrungen des Krieges erwuchs das Bestreben, eine amtliche Stelle zu schaffen, die die Absichten der Zentralbehörden im Lande draußen vertrat und ein Zwischenglied bildete zwischen den obersten Kollegien und den lokalen Obrigkeiten. Dem Namen nach hatte es Kreishauptleute und Amtshauptleute schon seit über einem Jahrhundert in dem Kurstaat gegeben, aber der Befugniskreis, der von der Restaurations-Kommission ihnen zugedacht wurde, war wesentlich ausgedehnter. Jedoch weder auf dieses Stück der Verwaltungsreform möchte ich in diesem Zusammenhange eingehen, noch auf die überaus bedeutsamen Anregungen, die zur Verbesserung der Rechtsprechung die Kommission den richterlichen Behörden und den an der Aus-

¹⁾ Für das Folgende vgl. Poelitz, Die Regierung Friedrich Augusts S. 21—37.

²⁾ 14. Apr. 1764, Cod. Aug. 1772, I, 875. — E. Hasse, Gesch. der Leipziger Messen S. 232f. Patent wegen Polizei-Kommission v. 1. Mai 1765. Cod. Aug. I, 899.

³⁾ Cod. Aug. 1772, I, 81.